

eine Verordnung über die Ernte von Schildkröten und zwei Leuchttürme über die Souveränität von zwei Inseln entscheiden (was der IGH selbst auch eingeräumt hat). Das sollte aber kein Grund dafür sein, bei der Vertragsauslegung andere Maßstäbe als die der Wiener Vertragsrechtskonvention anzuwenden. Auch wenn mangels anderer Titel die recht bescheidenen ›effectivités‹ für die Souveränität ausschlaggebend waren, so überzeugt dies eher als ein Ergebnis, das die Auslegung des Vertrags von 1891 überdehnt hätte, um ein vertraglich fundiertes Ergebnis zu erreichen, welches der Vertrag in Wahrheit nicht hergibt. □

Hilfreicher Schadensersatz

KARIN OELLERS-FRAHM

IGH: Beendigung des Lockerbie-Falles – Einvernehmen der Parteien über die Streichung – Annäherung zwischen Libyen und Großbritannien sowie den USA

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Kirsten Schmalenbach, Späte Gerechtigkeit für Lockerbie, VN 1/2000 S. 28f., fort.)

Erst 2003 hat der Lockerbie-Fall seinen Abschluß gefunden. Mit seiner Resolution 1506 (Text: VN 5/2003 S. 198f.) beschloß der Sicherheitsrat mit 13 Stimmen bei Stimmenthaltung Frankreichs und der Vereinigten Staaten am 12. September 2003, die gegen Libyen gerichteten, 1999 nur ausgesetzten Sanktionen ganz aufzuheben. Zwei Tage zuvor waren die beiden 1992 beim IGH eingereichten Klagen Libyens zu *Fragen der Auslegung und Anwendung des Montrealer Übereinkommens von 1971 im Gefolge des Luftzwischenfalls bei Lockerbie* – die eine war gegen Großbritannien, die andere gegen die USA gerichtet – durch Beschluß des IGH von der Liste der bei ihm anhängigen Streitsachen gestrichen worden. Verfügt wurde diese Streichung, weil die Parteien in den beiden Fällen eine einvernehmliche Lösung gefunden und den Fall gemäß Art. 88 der Verfahrensordnung des IGH beendet haben.

Grundlage dafür waren Schreiben – einmal Libyens und Großbritanniens, einmal Libyens und der USA – vom 9. September mit der Mitteilung der Parteien an den IGH, daß sie übereingekommen seien, das Verfahren einzustellen. Das bedeutet, daß sie auf jede weitere Geltendmachung der Ansprüche verzichten. Diese Einigung war zustande gekommen, nachdem Libyen sich bereiterklärt hatte, bedeutende Schadensersatzsummen an die Hinterbliebenen der Opfer zu zahlen. Daß Frankreich zunächst keine vergleichbare Entschädigung für die Opfer des 1989 erfolgten Anschlags auf einen Flug der ›Union de Transports Aériens‹ erhalten hatte, für den die Verantwortung ebenfalls Libyen zugeschrieben wird, war der Beweggrund seiner Enthaltung bei der Abstimmung über die Resolution 1506 des Sicherheitsrats. Die USA hingegen wollten die Entschließung passieren lassen, ohne sich mit Annäherung an Libyen zu sehr zu beeilen.

Die Streitigkeit ging zurück auf die Explosion eines Flugzeugs der Fluggesellschaft ›Pan Ame-

rican‹ über dem schottischen Ort Lockerbie am 21. Dezember 1988, bei der 290 Menschen getötet wurden. Das Attentat wurde zwei Libyern zugeschrieben, die angeblich mit Unterstützung ihrer Regierung gehandelt hatten. Großbritannien und die USA hatten die Auslieferung der mutmaßlichen Attentäter gefordert, während Libyen sich auf die Konvention von Montreal über die Sicherheit der Zivilluftfahrt von 1971 berief, die den Grundsatz des ›aut dedere aut iudicare‹ festlegt, was bedeutet, daß Libyen nicht ausliefern muß, wenn es selbst für die Aburteilung der Täter sorgt. Mit den beiden Klagen vom 3. März 1992 hatte Libyen vom IGH die Feststellung begehrt, daß die Montrealer Konvention keine Verpflichtung zur Auslieferung enthält, und gleichzeitig einen Antrag auf Erlaß einstweiliger Anordnungen gestellt.

Drei Tage, nachdem die mündliche Verhandlung über die einstweiligen Anordnungen abgeschlossen waren, handelte der Sicherheitsrat gemäß Kapitel VII der Charta und verabschiedete am 31. März 1992 seine Resolution 748 (Text: VN 2/1992 S. 68f.), in der er Libyen verpflichtete, die mutmaßlichen Täter zu überstellen. Da nach Art. 103 der Charta eine solche Resolution den anderen Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften vorgeht, sah der IGH keinen Anlaß mehr, über den Antrag auf Erlaß einstweiliger Maßnahmen zu entscheiden. Allerdings stellte er in seinen Entscheidungen vom 14. April 1992 zugleich fest, daß er in dieser Phase des Verfahrens zu keiner anderen Frage Stellung beziehen müsse, einschließlich der Frage der Zuständigkeit, die durch Großbritannien und die USA im Wege der vorgängigen Einrede bestritten worden war.

Über die Einrede entschied der IGH am 27. Februar 1998. Obwohl sich seine Zuständigkeit aus Art. 14, Abs. 1 der Montrealer Konvention ergab, die nach dem Erlaß der Resolution des Sicherheitsrats nicht mehr anwendbar war, entschied der IGH, daß er zuständig sei, weil die Zuständigkeitsfrage mit Bezug auf den Zeitpunkt der Klageerhebung zu beurteilen ist. Die Einrede gegen die Zulässigkeit der Klage wurde abgewiesen. Auch in diesem Urteil lehnte der IGH es ab, über die Anträge Großbritanniens und der USA zu entscheiden, die dahin gingen, daß die Klage gegenstandslos (moot) sei, weil die Resolution des Rates die Anwendung der Montrealer Konvention ausschloß. Das schriftliche Verfahren nahm daraufhin seinen Lauf. In jedem der beiden Fälle wurden jeweils fristgerecht zwei Schriftsätze vorgelegt; der letzte am 3. August 2001. Es war daher zu erwarten, daß nach Anberaumung der mündlichen Verhandlung und dem Urteil die vieldiskutierte Frage beantwortet würde, ob und wie der IGH sich zur Resolution des Sicherheitsrats äußert, deren implizite Überprüfung ihm zusteht. Durchaus fraglich war, ob die Resolution die Befugnisse des Rates überschritt, weil sie eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch den Terrorismus auf Grund der Taten von nur zwei Personen feststellte – und dies vier Jahre nach dem Attentat. Die Völkerrechtslehre hatte sich dieser Frage inzwischen intensiv angenommen, wird aber nun ohne Stellungnahme des IGH hierzu bleiben, weil die beiden Klagen ja zurückgenommen wurden. Dies war sicher nicht zuletzt auf die Aburteilung der Täter durch

ein schottisches Gericht zurückzuführen. Es hatte zu diesem Zweck in der niederländischen Stadt Zeist getagt und einen der mutmaßlichen Attentäter verurteilt, den anderen jedoch freigesprochen.

Der wesentliche Grund aber ist wohl der, daß Libyen im Bemühen, aus der politischen Isolation wegen früherer terroristischer Aktivitäten herauszukommen und die Aufhebung der im Zusammenhang mit dem Attentat von Lockerbie erlassenen Sanktionen zu erreichen, sich bereiterklärt hatte, den Opfern des Attentats und ihren Hinterbliebenen Schadensersatz in Höhe von insgesamt 2,7 Mrd US-Dollar zu zahlen. □

Erbe des Ersten Golfkriegs

KARIN OELLERS-FRAHM

IGH: Iran gegen USA – Zerstörung iranischer Bohrinseln durch die US-Marine – Freundschaftsvertrag von 1955 als Zuständigkeitsgrundlage – Verletzung der Handelsfreiheit oder Rechtfertigung durch Selbstverteidigungsrecht – Unbegründetheit der Widerklage – Position des Gerichts zur Frage der Gewaltanwendung

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Karin Oellers-Frahm in VN 1/1997 S. 29ff. fort.)

Die Streitigkeit betreffend *Ölplattformen (Islamische Republik Iran gegen Vereinigte Staaten von Amerika)*, über die der IGH am 6. November 2003 entschied, hatte ihren Ausgangspunkt im mehrjährigen, zwischen Irak und Iran geführten Ersten Golfkrieg. Fast auf den Tag genau elf Jahre zuvor, am 2. November 1992, erhob Iran Klage gegen die USA wegen der Zerstörung von drei iranischen Bohrinseln in den Jahren 1987 und 1988. Die Angriffe der US-Marine auf die Bohrinseln wurden vom IGH nicht als Akte der Selbstverteidigung gewertet; gleichwohl hat Iran keinen Anspruch auf Entschädigung. Die Widerklage der USA wurde verworfen. Bemerkenswert sind Zahl und Gehalt der Sondervoten zum Urteil; sie bringen ein neues Verständnis der Rolle des IGH zum Ausdruck.

I. Im Verlauf des Ersten Golfkriegs war ab 1984 im sogenannten Tankerkrieg der Persische Golf vermint worden. Handelsschiffe sowie andere Schiffe verschiedener (auch neutraler) Staaten wurden angegriffen, so daß die freie Schifffahrt in diesem Gewässer stark behindert war. Daraufhin bemühte sich insbesondere Kuwait um die Umflaggung seiner Schiffe unter die Flagge der Vereinigten Staaten, Großbritanniens oder der Sowjetunion. Die USA übernahmen zudem den Geleitschutz für diese Schiffe. Kuwait hatte auf diesem Wege elf Schiffe unter US-Flagge registriert. Auch andere Staaten, beispielsweise Frankreich, entsandten Kriegsschiffe zum Golf, um die dort fahrenden Schiffe zu schützen. Dennoch kamen Angriffe auf Schiffe vor, und insbesondere zwei Angriffe waren Auslöser der Streitigkeit zwischen Iran und den USA.

Am 16. Oktober 1987 wurde die ›Sea Isle City‹ angegriffen, ein unter amerikanischer Flagge fah-

render kuwaitischer Tanker. Die USA schrieben den Angriff Iran zu und zerstörten drei Tage später Teile der iranischen Bohrinselfkomplexe Reshadat und Resalat, und zwar, wie sie erklärten, als Maßnahme der Selbstverteidigung. Am 14. April 1988 wurde das amerikanische Kriegsschiff ›Samuel B. Roberts‹, das von einer Geleitschutzfahrt zurückkam, von einer Mine in den internationalen Gewässern nahe Bahraïn getroffen; vier Tage später zerstörten die USA die Ölförderkomplexe Salman und Nasr und deklarierten dies ebenfalls als Maßnahme der Selbstverteidigung. Iran hielt dies für rechtswidrig und wollte Schadensersatz für die zerstörten Ölplattformen auf gerichtlichem Wege erreichen. Die Frage war, auf welcher Zuständigkeitsgrundlage Iran vor dem IGH vorgehen konnte.

Als einzige derartige Grundlage konnte der (auch nach dem Sturz des Schahs nicht gekündigte) ›Vertrag über Freundschaft, Wirtschaftsbeziehungen und Konsularrechte zwischen den Vereinigten Staaten und Iran‹ von 1955 herangezogen werden, dessen Artikel XXI Absatz 2 für Fragen der Auslegung und Anwendung des Vertrags die Zuständigkeit des IGH begründet. Ein solcher Vertrag ist gewiß nicht die ideale Zuständigkeitsgrundlage in Fragen, die die Anwendung von Gewalt betreffen. Iran konnte daher in seiner Klage auch nur die Verletzung des Art. X rügen, der die Freiheit von Handel und Schifffahrt zwischen dem Staatsgebiet der beiden Vertragsparteien garantiert, mit der Begründung, daß durch die Zerstörung der Bohrinself die Handelsfreiheit verletzt worden sei.

Die Zuständigkeit des IGH wurde seitens der USA im Wege von vorgängigen Einreden angefochten. Die wesentliche Frage war die, ob die Streitigkeit der Parteien bezüglich der gewaltsamen Aktionen der USA ein Streit ›über die Auslegung und Anwendung‹ des Vertrags darstellte. In seinem Urteil vom 12. Dezember 1996 kam der IGH zu dem Schluß, daß der Vertrag an sich die Klage des Iran nicht ausschloß und daß konkret durchaus eine Beeinträchtigung des Handels durch die Zerstörung der Bohrinself entstanden sein konnte, so daß der Vertrag von 1955 als Zuständigkeitsgrundlage in Betracht kam. Allerdings betonte der IGH, daß ausschließlich Aspekte der Freiheit von Handel und Schifffahrt entschieden werden könnten.

Am 23. Juni 1997 erhoben die USA Widerklage und beantragten die Feststellung, daß die Aktionen Irans im Golf 1987/88, die unter anderem die Verlegung von Seeminen sowie Angriffe auf Schiffe unter US-Flagge betrafen, ebenfalls eine Verletzung von Art. X des Vertrags von 1955 darstellten. Mit Entscheidung vom 10. März 1998 ließ der IGH die Widerklage zu.

II. Es ging also in der Hauptsache einerseits um die Feststellung, ob Art. X des Vertrags durch die USA verletzt worden war, und in einem zweiten Aspekt dann um die Widerklage.

● Verletzung des Vertrags durch die USA
Dem Vorwurf der Verletzung des Vertrags durch die USA wegen der Zerstörung der Bohrinself wurde seitens der USA die Bestimmung in Art. XX Abs. 1d entgegeng gehalten, der niederlegt, daß ›der Vertrag die Anwendung von Maßnahmen nicht ausschließt..., d) die erforderlich sind, um die Verpflichtungen einer Vertragspar-

tei für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Weltfriedens oder der internationalen Sicherheit zu erfüllen, oder erforderlich sind zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen‹.

Zunächst mußte sich der IGH der Frage stellen, wie er bei seiner Prüfung vorgehen sollte: sollte er erst prüfen, ob Art. X verletzt ist, und dann, ob diese Verletzung durch Art. XX Abs. 1d gerechtfertigt ist, oder umgekehrt? Da dieser Fall insgesamt Fragen der Gewaltanwendung ansprach und da der Vertrag von 1955 erst sehr spät überhaupt in dem Gesamtzusammenhang erwähnt wurde, hielt der Gerichtshof es für angemessen, sich zunächst mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die Zerstörung der Bohrinself gemäß Art. XX Abs. 1d gerechtfertigt ist, ob sie also als Akte der Selbstverteidigung anzusehen sind, so daß, wenn diese Frage bejaht würde, auch keine Verletzung von Art. X vorläge.

Auch wenn die USA die Zerstörung der Bohrinself als Akt der Selbstverteidigung angesehen hatten und den Sicherheitsrat umgehend dementsprechend informiert hatten, so konnte die Prüfung der Anwendbarkeit von Art. XX Abs. 1d des Vertrags natürlich nur in strikter Bezugnahme auf den Vertrag erfolgen, denn nur dieser war Grundlage der Zuständigkeit des IGH. Die Frage, ob die Zerstörung der Bohrinself als Maßnahme der Selbstverteidigung nach allgemeinem Völkerrecht gerechtfertigt war, hatte der IGH daher nicht zu beurteilen. Aber, so führte der IGH aus, die Vorschrift, daß die zur Wahrung der ›wesentlichen Sicherheitsinteressen‹ erforderlichen Maßnahmen eine Verletzung des Vertrags rechtfertigen können, könne nicht so verstanden werden, daß diese Maßnahmen eine Gewaltanwendung erlauben, die nicht vom Völkerrecht gedeckt ist. Denn in Übereinstimmung mit Art. 31 Abs. 3c der Wiener Vertragsrechtskonvention muß die Auslegung der Vertragsbestimmung ›jeden in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien anwendbaren einschlägigen Völkerrechtssatz‹ berücksichtigen. Die Regeln der Charta der Vereinten Nationen und des Gewohnheitsrechts sind demnach bei der Auslegung zu beachten.

Unter dieser Prämisse untersuchte der IGH die beiden Zwischenfälle mit dem Ergebnis, daß kein Fall der Selbstverteidigung nach Art. 51 der UN-Charta vorlag. Die USA hatten nach Auffassung des IGH im Fall der ›Sea Isle City‹ nicht hinreichend bewiesen, daß ein bewaffneter Angriff seitens Irans vorlag, auf den ihre Aktion der Zerstörung der Bohrinself eine angemessene und notwendige Reaktion darstellte, und daß die Bohrinself militärische Ziele waren. Für diesen Zwischenfall hätten die USA beweisen müssen, daß das Geschoß, durch das das Schiff getroffen wurde, von Iran abgefeuert worden war. Hierzu gab es aber nur einen einzigen Augenzeugen, der jedoch auch nur ein ›Geschoß aus Richtung Iran‹ wahrgenommen hatte und der zudem erst zehn Jahre nach dem Zwischenfall aussagte. Das war in den Augen des IGH kein ausreichender Beweis; auch andere Beweismittel wie etwa der Verweis auf eine Ankündigung von Präsident Ali Khamenei, daß Iran die USA angreifen werde, wenn diese sich nicht aus der Region zurückzögen, sei zu vage.

Auch zum zweiten Zwischenfall, der die ›Samuel B. Roberts‹ betraf, fand der IGH die Be-

weise der USA zwar durchaus haltvoll, ›aber nicht schlüssig‹, da nicht hinreichend klar bewiesen wurde, ob die Mine, die das Schiff schwer beschädigte, von Iran gelegt war. Allerdings äußerte der IGH sich nicht dazu, was er als überzeugenden Beweis angesehen hätte, was in mehreren Sondervoten zu Recht kritisiert wird. Da keine Angriffe auf andere Schiffe zur gleichen Zeit bekannt wurden, stellte der Gerichtshof in diesem Zusammenhang grundsätzlich fest, daß auch der Angriff auf ein einzelnes Schiff als ›bewaffneter Angriff‹ im Sinne des Art. 51 der UN-Charta angesehen werden könne. In diesem Zusammenhang ist insbesondere das Sondervotum von Richter Bruno Simma interessant, der die Frage der Zurechenbarkeit der Verantwortlichkeit näher untersuchte. Da die Vermutung im Persischen Golf entweder durch Iran oder Irak erfolgt war, sei die Verantwortung Irans in jedem Fall zu bejahen nach dem Prinzip, wonach bei mehreren Verursachern eines Schadens jeder herangezogen werden kann (joint and several liability). Ein entsprechendes allgemeines Rechtsprinzip meinte er aus einer Reihe nationaler Rechtsordnungen herleiten zu können.

Obwohl das Vorliegen eines bewaffneten Angriffs verneint wurde, prüfte der IGH dennoch, ob die Maßnahme der USA ›erforderlich und angemessen‹ war, da dies nicht nur im Rahmen der Selbstverteidigung von Bedeutung sei, sondern auch als Kriterium in Art. XX Abs. 1d des Vertrags von 1955 angeführt ist. Auch hier kam der IGH aber zu einem negativen Ergebnis, denn selbst wenn man unterstellen würde, daß von den Bohrinself bewaffnete Aktionen ausgingen (wofür die USA für zwei der zerstörten Bohrinself gar keine Beweise vorbrachten), könnten die Angriffe nicht als Selbstverteidigungsakte charakterisiert werden, weil sie unverhältnismäßig waren. Die USA haben nicht vorgetragen, daß sie sich gegen von den Bohrinself ausgehende angebliche militärische Aktivitäten jemals beschwert hatten, was ebenfalls dagegen spricht, daß die Angriffe auf die Bohrinself als eine erforderliche Maßnahme angesehen werden könnten. Hingegen könne die Reaktion auf den Angriff auf die ›Sea Isle City‹ als verhältnismäßig betrachtet werden, wenn der Gerichtshof sie für erforderlich gehalten hätte, wohingegen die Reaktion auf den Angriff auf die ›Samuel B. Roberts‹ nicht als verhältnismäßig angesehen werden könne, da die Beschädigung eines einzigen Schiffes nicht die Zerstörung von zwei Bohrinself rechtfertige. Damit kam der IGH zu dem Ergebnis, daß die Rechtfertigung nach Art. XX Abs. 1d des Vertrags von 1955 nicht greift, so daß er also weiter prüfen mußte, ob eine Verletzung von Art. X des Vertrags von 1955 vorlag.

Auch hier scheint ein Verweis auf das Sondervotum von Richter Simma angebracht, der seine These von den ›verhältnismäßigen Gegenmaßnahmen‹ darlegte, wonach zwei Stufen der Gewaltanwendung/Selbstverteidigung unterschieden werden müssen: einerseits der ›bewaffnete Angriff‹, der die Selbstverteidigung nach Art. 51 der Charta erlaubt, andererseits ein geringeres Maß militärischer Aktionen, die zwar keinen bewaffneten Angriff darstellen, gegen die der Staat sich jedoch auch mit militärischen Maßnahmen verteidigen darf, die aber geringeren Umfang haben und die Voraussetzungen Er-

forderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Unverzüglichkeit erfüllen müssen. Allerdings war er der Meinung, daß im vorliegenden Fall auch diese geringere Stufe der militärischen Maßnahmen seitens der USA nicht gerechtfertigt war, weil es an der Verhältnismäßigkeit der Reaktion fehlte.

● Verletzung von Art. X des Vertrags

In diesem Komplex war nur zu prüfen, ob die Freiheit des Handels durch die Zerstörung der Bohrinseln verletzt war, denn Iran hatte nicht auch die Verletzung der Freiheit der Schifffahrt gerügt (das hatten nur die USA in ihrer Widerklage vorgebracht). Der IGH stellte zunächst fest, daß es sich lediglich um den Handel zwischen den Vertragsparteien, nicht auch den mit Drittstaaten handeln könne. Er kam zu dem Ergebnis, daß die Freiheit des Handels nicht verletzt sei. Die Begründung hierfür lag für die im Oktober 1987 zerstörten Bohrinseln in der Erwägung, daß diese zum relevanten Zeitpunkt gar nicht zur Förderung von Erdöl benutzt wurden, da sie nach einem irakischen Angriff repariert wurden und erst kurz vor ihrer Wiederinbetriebnahme standen. Daher erfüllten sie keine Funktion, die irgendwie mit der Freiheit des Handels in Verbindung stand. Bei den Bohrinseln, die im April 1988 zerstört wurden, sei ebenfalls keine Verletzung der Freiheit des Handels gegeben, denn wegen eines von den USA verfügten Handelsembargos vom 29. Oktober 1987 gegen Iran gab es zum Zeitpunkt der Zerstörung der Bohrinseln keinen Handel zwischen den beiden Vertragsparteien und folglich keine Verletzung des Vertrags, der diesen Handel schützte. Auch der Einwand Irans, daß das Handelsembargo ausdrücklich nicht auf iranische Produkte erstreckt war, die über Drittstaaten in die USA gelangten, änderte an der Auffassung des IGH nichts, da es nicht darum ging, ob iranische Ölprodukte in die USA gelangten, sondern ob direkter Handel zwischen den beiden Staaten bestand, und das war nicht der Fall.

● Die Widerklage

Auch die Widerklage der USA wurde als unbegründet zurückgewiesen. Iran hatte vier Einreden gegen die Widerklage vorgebracht, die jedoch alle abgewiesen wurden. Die USA hatten sich in der Widerklage auf beide Freiheiten – die des Handels und die der Schifffahrt – gestützt. Der IGH stellte auch hier wiederum fest, daß die USA ihrer Beweispflicht nicht hinreichend nachgekommen seien, denn sie hätten belegen müssen, daß eine tatsächliche Behinderung von Handel und Schifffahrt zwischen den Vertragsparteien bestand; die Tatsache, daß die Schifffahrt im Golf wegen des Krieges ganz allgemein gefährlich war, reichte nicht aus. Die sehr allgemein gehaltene Widerklage (generic counter-claim) hätte durch spezielle Vorkommnisse belegt werden müssen.

III. Der IGH entschied den Teil des Streits, der die Klage Irans betraf, in seinem Urteil unter einem einzigen Punkt mit 14 zu 2 Stimmen. Er befand zunächst, daß kein Fall der Selbstverteidigung seitens der USA vorlag, und sodann – in der gleichen Passage –, daß Art. X des Freundschaftsvertrags nicht verletzt war. Für dieses Vorgehen wurde der IGH in einer Anzahl von Sondervoten heftig gerügt, denn erstens gehör-

ten die Ausführungen zum Selbstverteidigungsrecht respektive zu Art. XX Abs. 1d überhaupt nicht in den Tenor des Urteils, weil Iran in seiner Klage nur eine Verletzung von Art. X gerügt habe, und zweitens sei die Verknüpfung in einem einzigen Punkt des Tenors unangemessen, da es ein bestimmtes Abstimmungsverhalten herausfordere. Das aber, so darf man vermuten, war gerade die Absicht des IGH. Im zweiten Punkt des Urteilstenors wurde mit 15 Stimmen gegen eine entschieden, daß die Widerklage der USA nicht begründet war.

Dem Urteil sind zwei Erklärungen, ein abweichendes Votum (Al-Khasawneh) und acht Sondervoten beigegeben. Die große Zahl der separaten Stellungnahmen zeigt, daß es um eine grundsätzliche Frage ging, nämlich, ob der IGH nicht »ultra petita« entschieden habe, also über den ihm vorliegenden Antrag hinausgegangen sei, indem er sich im Tenor des Urteils zur Frage der Selbstverteidigung geäußert hat. Diese Frage ist von so großer Bedeutung, daß ein Überblick über die Sondervoten angebracht erscheint.

Vizepräsident Ranjeva rechtfertigt in seiner Erklärung das Vorgehen des IGH, zunächst Art. XX Abs. 1d des Vertrags zu prüfen, da er damit zum eigentlichen Kern des Falles, nämlich der Gewaltanwendung, vordringe. Ähnlich argumentiert auch Richter Koroma, der insbesondere hervorhebt, daß die Auslegung von Art. XX Abs. 1d im Lichte der Regeln der Charta zum Selbstverteidigungsrecht richtig war und daß das Vorgehen auch nicht »ultra petita« sei.

Richterin Higgins hingegen kritisiert vor allem, daß die Feststellungen zu Art. XX Abs. 1d im Tenor erscheinen, aber auch, daß Art. XX überhaupt geprüft wurde. Sie bezieht sich auf die Entscheidung von 1996 über die vorgängigen Einreden, in denen der IGH deutlich festgestellt hatte, daß Art. XX Abs. 1d nur eine Rechtfertigung darstellt. Wenn keine Vertragsverletzung festgestellt wird, stellt sich die Prüfung einer solchen Rechtfertigungsklausel nicht. Und auch wenn sie sich stellt, ist sie niemals – außer im 1986 entschiedenen Fall Nicaragua/USA, der aber anders gelagert war, da die USA am Verfahren nicht teilnahmen – in den Urteilstenor aufgenommen worden. Die Feststellungen hierzu seien Teil der Gründe, denn im Tenor werden die Klageanträge nur abgelehnt oder angenommen, und Klageantrag war allein, ob Art. X des Vertrags von 1955 verletzt war. Der Gerichtshof sei frei, die Gründe zu wählen, auf die er sein Urteil stützt; er habe dies aber immer mit Blick auf das »wirkliche« anwendbare Recht getan. Im vorliegenden Fall komme hinzu, daß die Prüfung genau dieser Frage, nämlich der Gewaltanwendung, auch durch den Kläger selbst nicht angesprochen worden war. Im weiteren setzt sie sich mit Fragen der Beweiswürdigung auseinander und fordert, daß der IGH deutlich machen solle, welchen Standard von Beweisen er verlange; insbesondere hätte er dies im vorliegenden Fall verdeutlichen müssen.

Richter Parra-Aranguren drückt ebenfalls seine Ablehnung des Vorgehens des IGH aus. Er hätte zunächst Art. X des Vertrags prüfen müssen, da Art. XX Abs. 1d keine eigenständige Bedeutung hat, sondern nur zur Rechtfertigung von Vertragsverletzungen herangezogen werden könne, und daher im vorliegenden Fall gar nicht geprüft werden durfte.

Richter Kooijmans sprach sich ebenfalls dagegen aus, daß Art. XX Abs. 1d Raum im Urteilstenor gefunden hat; damit sei eine Rechtsansicht, die nicht Gegenstand der Klage war, in den Tenor eingeflossen. Die Klage war auf die Frage einer Verletzung von Art. X gerichtet, und nur diese Frage hatte der Gerichtshof zu beantworten. Zwar stelle Art. XX Abs. 1d eine eigenständige Bestimmung dar, nicht nur eine Rechtfertigungsklausel, so daß der IGH durchaus wählen konnte, ob er mit Art. XX oder Art. X beginnen wollte. Aber nachdem Art. XX abzuweisen war, hätte dies im Tenor keinen Niederschlag finden dürfen.

Richter Al-Khasawneh trägt als einziger eine abweichende Meinung vor. Auch seine Bedenken betreffen die Feststellung zu Art. XX im Tenor und zudem die Zusammenfassung der Feststellungen zu Art. XX und Art. X unter einem einzigen Punkt des Urteils. Er sei nicht der Auffassung, daß die USA Art. X nicht verletzt haben. Die Unterscheidung zwischen direktem Handel und indirektem Handel über den Umweg über Drittstaaten sei nicht akzeptabel. Ebenso teilte er die Entscheidung zur Widerklage als Folge dieser engen Interpretation des Begriffs Handel nicht, und hätte es auch hier vorgezogen, eine Verletzung von Art. X durch Iran festzustellen.

Auch der amerikanische Richter Buergethal kann die Entscheidung zu Art. XX nicht teilen. Er sieht hierin eine Verletzung der Regel »non ultra petita«; zudem ist er der Meinung, daß keine Zuständigkeit vorlag, über Art. XX zu entscheiden, weil keine Verletzung von Art. X gegeben war. Aber selbst wenn man unterstelle, daß der Gerichtshof Art. XX in diesem Fall prüfen konnte, so überschritt doch die Auslegung von Art. XX im Lichte der völkerrechtlichen Regeln über Gewaltanwendung seine Zuständigkeit. Denn Art. 31 Abs. 3c der Wiener Vertragsrechtskonvention, wonach bei der Auslegung eines Vertrags alle relevanten Regeln des Völkerrechts, die zwischen den Parteien anwendbar sind, berücksichtigt werden müssen, könne nicht bedeuten, daß alle diese Regeln zur eigenständigen Beurteilung des IGH freigegeben seien. Der IGH sei immer durch die Zuständigkeitsklausel des Vertrags gebunden. Wenn er im Rahmen der Auslegung eines bilateralen Vertrags Fragen der Gewaltanwendung nach der Charta prüfen wolle, so müsse hierzu die Zustimmung der Streitparteien vorliegen. Dadurch, daß der Gerichtshof im vorliegenden Fall bei der Auslegung von Art. XX Abs. 1d des Vertrags von 1955 letztlich nur geprüft habe, ob die USA in rechtmäßiger Gewaltanwendung nach den Regeln der Charta gehandelt haben, habe der IGH den Fall zu einem über Gewaltanwendung unter allgemeinem Völkerrecht gemacht, nicht aber den bilateralen Vertrag ausgelegt. Selbst wenn aber im Rahmen der Auslegung von Art. XX Abs. 1d die allgemeinen Regeln zur Gewaltanwendung einfließen, dann habe der IGH jedenfalls die Beweise der USA nicht zutreffend analysiert. Denn er habe die Beweise nur unter dem Aspekt der Selbstverteidigung geprüft, ohne zu berücksichtigen, daß Art. XX Abs. 1d nur die Prüfung verlange, ob eine Partei überzeugende Gründe dafür hatte, gewaltsame Maßnahmen zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen für erforderlich zu halten.

Richter Elaraby, der beim ersten Punkt des Te-

nors von der Mehrheit abweicht, ist – anders als die übrigen Richter – der Meinung, daß der IGH die Fragen der Gewaltanwendung deutlicher und detaillierter hätte behandeln sollen, da die Entscheidung zu einem Zeitpunkt ergeht, zu dem die Herrschaft des Rechts in vielen Teilen der Welt großen Herausforderungen gegenübersteht und rechtliche Äußerungen des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen das Gewaltverbot stärken würden.

Das Sondervotum von Richter Owada bemängelt im wesentlichen die Reihenfolge der Prüfung: zuerst hätte Art. X geprüft werden müssen. Zu Art. XX Abs. 1d war auch er der Meinung, daß er nicht gleichzusetzen sei mit dem Selbstverteidigungsrecht nach allgemeinem Völkerrecht. Der Gerichtshof habe die Frage der Interpretation von Art. XX in eine Frage der Selbstverteidigung nach Völkerrecht umgedeutet, und dafür fehle ihm die Zuständigkeit. Er hätte statt dessen nur prüfen sollen, ob die konkreten Aktionen der USA mit Art. XX Abs. 1d vereinbar waren. Zusätzlich hätte er dann prüfen können, ob die konkreten Umstände des Falles mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts in Einklang standen. Art. XX Abs. 1d erlaube gewaltsame Maßnahmen, auch wenn sie nicht gegen einen bewaffneten Angriff gerichtet sind, wenn sie aus wesentlichen Sicherheitsinteressen heraus notwendig und nicht mit dem Völkerrecht unvereinbar sind – was allerdings das gesamte Problem der Gewaltanwendung im Völkerrecht anspreche.

Das schon erwähnte Sondervotum von Richter Simma stellt zunächst klar, daß er für den ersten Punkt des Tenors nur gestimmt hatte bezüglich der Ausführungen zum Selbstverteidigungsrecht (Art. XX des Vertrags), nicht zu Art. X. Nach seiner Meinung hatten die USA durch ihre Angriffe auf die Bohrinseln die Handelsfreiheit verletzt. Die Auffassung des IGH zur allgemeinen Widerklage teilt er nicht. Ebenso wie Elaraby betont Simma, daß die Tatsache, daß der IGH die Frage der Gewaltanwendung gerade zu dieser Zeit aufgegriffen hat, durchaus einer Pflicht entsprach, die er mit weniger Zurückhaltung hätte wahrnehmen sollen. Der Gerichtshof hätte den Mut haben sollen, festzustellen, welches die grundlegenden Prinzipien des Rechts der Vereinten Nationen und des Gewohnheitsrechts zum Gewaltverbot sind, ähnlich wie er es 1949 im Korfu-Fall getan hatte. Der Gerichtshof hätte darlegen müssen, welche Art von Gegenmaßnahmen die USA hätten ergreifen dürfen. Feindliche militärische Maßnahmen, die nicht die Schwelle des bewaffneten Angriffs im Sinne des Art. 51 der Charta erreichen, könnten durch verhältnismäßige und umgehend erfolgende Verteidigungsmaßnahmen auch militärischer Art erwidert werden. Die Maßnahmen der USA erfüllten jedoch auch diese Voraussetzung nicht. Simma hat zudem das ausführlichste Votum zur Widerklage der USA vorgelegt, denn in dieser Frage teilt er die Entscheidung des IGH nicht. Nach seiner Auffassung hätte diese Erfolg haben müssen. Alles, was für den Erfolg der Widerklage ausschlaggebend war, sei die Verantwortlichkeit Irans für einen Großteil der Aktivitäten gewesen, die die Schifffahrt im Golf beeinträchtigten. Es sei aber nicht erforderlich, das genaue Ausmaß der iranischen Verantwortung festzustellen, denn jedenfalls war die Freiheit

des Handels beeinträchtigt, weil höhere Versicherungskosten, mehr Arbeitsaufwand und andere Kosten für die Wahrnehmung des Handels entstanden waren. Das stelle eine Verletzung von Art. X dar.

Auch der von Iran benannte Ad-hoc-Richter Rigaux konzentriert sich in seinem Votum im wesentlichen auf die Frage der Gewaltanwendung, in der er mit den Feststellungen des Gerichts übereinstimmt, da ein zweiseitiger Vertrag nicht von den zwingenden Normen des Völkerrechts abweichen dürfe, indem er Gewaltanwendung zuläßt. Die Äußerungen des IGH zum Gewaltverbot begrüßt er ausdrücklich. Es sei Aufgabe des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, die Gelegenheit zu ergreifen, um die bindende Kraft des Art. 2 Ziffer 4 der Charta zu bekräftigen.

IV. Eine Analyse des Urteils wird sich in erster Linie mit jener Frage befassen müssen, die auch Hauptgegenstand in allen Sondervoten war, nämlich die, ob das Vorgehen des IGH, sich zu Art. XX Abs. 1d des Vertrags zu äußern, »ultra petita« war, und zwar nicht nur bezüglich der Einbeziehung dieses Punktes in den Urteilstenor, sondern der Behandlung der Frage überhaupt.

Wenn man das Ergebnis der Entscheidung betrachtet, so hätten diese Überlegungen erst gar nicht angestellt werden müssen oder sogar dürfen. Da die Klage eine Verletzung von Art. X des Vertrags rügte, der IGH jedoch eine solche Verletzung nicht feststellen konnte, war die Prüfung, ob eine Rechtfertigung über Art. XX gegeben ist, nicht erforderlich. Es ist nicht anzunehmen, daß das dem IGH nicht auch klar war, und deshalb kann man davon ausgehen, daß er – wohl gerade auch in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem Irak-Krieg – seine Position zur Frage der Gewaltanwendung deutlich machen wollte. Offensichtlich wollte er noch einmal die eher enge Auslegung des Art. 51 der Charta, die er im Nicaragua-Fall vertreten hatte, bestätigen, um insbesondere den USA die völkerrechtlichen Grenzen jeder Gewaltanwendung vor Augen zu halten. Daß der IGH im vorliegenden Fall zu einer Frage Stellung genommen hat, ohne daß dies für die Entscheidung erforderlich gewesen wäre, ist besonders angesichts der Tatsache bemerkenswert, daß sich seine Entscheidungen bisher eher durch ein Zuviel an Zurückhaltung ausgezeichnet hatten; zu verweisen ist in diesem Zusammenhang beispielsweise auf sein Urteil im Fall des belgischen Haftbefehls gegen einen kongolesischen Minister (vgl. VN 3/2002 S. 121f.), wo er sich nicht zur außerordentlich aktuellen Frage des Weltrechtsprinzips geäußert hat, obwohl sich das eigentlich nicht umgehen ließ.

Der Positionsbezug in Sachen Friedenswahrung ist zu begrüßen, auch wenn dies nicht dazu führen darf, daß Grundsätze der Gerichtsbarkeit außer acht gelassen werden, wie etwa der, daß im Urteilstenor nur die Klageanträge entschieden werden. Da die Befassung des IGH inzwischen ein gängiges Mittel der Streitbeilegung ist und nicht mehr Ausnahmecharakter hat, der IGH also auf weitgehende Akzeptanz stößt, ist es durchaus nachvollziehbar, daß er als Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen die Gelegenheit nutzt, Rechtsfragen anzusprechen, die sich auch anderen UN-Organen immer wieder

stellen, soweit der anhängige Fall dies erlaubt. In der vorliegenden Sache hat er im übrigen nur eine Rechtsauffassung bestätigt, die er bereits mit verbindlicher Wirkung für den beklagten Staat (die USA) im Nicaragua-Fall geäußert hatte. Daß jetzt die Wahl der Reihenfolge der Prüfung – erst Art. XX und dann Art. X des Freundschaftsvertrags und nicht umgekehrt – insbesondere nach der Entscheidung über die Einreden im Jahre 1996 zumindest erstaunlich war, schließt aber nicht aus, daß sie zulässig und damit eben nicht »ultra petita« war. Denn der Ausgangspunkt der Streitigkeit war die Zerstörung der Bohrinseln und nicht die daraus folgende Beeinträchtigung des Handels.

Der Fall ist wieder ein Beispiel dafür, daß mangels allgemeiner Zuständigkeit des IGH bisweilen Verträge zur Begründung der Zuständigkeit herangezogen werden, die nur entfernt etwas mit der eigentlichen Streitigkeit zu tun haben. Da aber der IGH hier (wie auch in seiner früheren Rechtsprechung) die Zuständigkeitsgrundlage relativ weit ausgelegt hat, um die gerichtliche Beilegung der Streitigkeit zu ermöglichen, ist es legitim, den Fall dann auch so umfassend zu beurteilen, wie dies unter dem die Zuständigkeit begründenden Vertrag möglich ist. Allerdings sollte dann strikt zwischen der Entscheidung der Klageanträge und den übrigen Erwägungen getrennt werden. □

Neue Tatsachen

KARIN OELLERS-FRAHM

IGH: Grenze zwischen El Salvador und Honduras – Antrag auf Teilrevision des Urteils von 1992 – Voraussetzungen für die Zulassung einer Berufung

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Christiane Philipp und Rüdiger Wolfrum in VN 2/1993 S. 59ff. fort.)

Der Zerfall des spanischen Kolonialreichs in Mittelamerika im 19. Jahrhundert war der Ursprung der *Streitigkeit betreffend die Land-, Insel- und Seegrenze (El Salvador gegen Honduras mit Beitritt Nicaraguas)*. Diese entschied der IGH am 11. September 1992, nachdem er sich mit den bis dahin umfangreichsten je von Parteien eingebrachten Schriftsätzen und Plädoyers auseinandergesetzt hatte. Gerade noch innerhalb der Zehnjahresfrist, innerhalb derer nach Artikel 61 des IGH-Statuts ein Revisionsantrag gestellt werden kann, beantragte El Salvador die *Wiederaufnahme des Verfahrens*, nämlich am 10. September 2002. Der Antrag wurde am 18. Dezember 2003 abgewiesen. Entschieden wurde wie beim Urteil von 1992 durch eine fünfköpfige besondere Kammer, die gemäß Art. 26 Abs. 2 des Statuts eingerichtet worden war. Der von Honduras benannte Ad-hoc-Richter Santiago Torres Bernárdez hatte als einziger auch an der Entscheidung von 1992 mitgewirkt.

Es war der zweite Antrag auf Revision überhaupt in der Geschichte des IGH. Der andere wurde im Februar 2003 entschieden und betraf das Urteil über die vorgängigen Einreden im